
01.11.2022

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Saterland über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 26.09.2022

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022, in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022, hat der Rat der Gemeinde Saterland in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Saterland betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (2) Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann der Rat der Gemeinde Saterland für Teile der Gemeinde durch Versickern auf den Grundstücken anordnen, soweit die Boden- und Grundwasserstandsverhältnisse eine ordnungsgemäße Beseitigung zulassen.
- (3) Die Gemeinde kann die Aufgaben nach dieser Satzung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind.
- (3) Die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 **Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Niederschlagswasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Grundstücke, für deren Zugang ein Überwegungsrecht auf einem unmittelbar an eine Straße mit betriebsbereiten Kanalisationsanlagen angrenzenden Grundstück besteht, gelten ebenfalls als angeschlossene Grundstücke.

Der Zeitpunkt, an dem die Kanalisationsanlagen betriebsbereit vorhanden sind, wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.

- (4) Werden an einer Straße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zuzuführen.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers einer Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zustimmen, soweit dieses schadlos möglich ist.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks regenwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich

sein sollten.

- (5) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde in zweifacher Ausfertigung mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung bzw. Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den übrigen Fällen ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der ortsüblichen Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 - bei größeren Anschlüssen eine Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Niederschlagswassermenge gemäß DIN 1986.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des nach Menge und Beschaffenheit voraussichtlich anfallenden Abwassers.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Niederschlagswassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Niederschlagswassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,

- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Niederschlagswasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Niederschlagswasserleitungen sind mit t gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | | |
|---------------------------|---|----------|
| für vorhanden Anlagen | = | schwarz, |
| für neue Anlagen | = | rot, |
| für abzubrechende Anlagen | = | gelb. |

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

§ 8 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Hausanschlusskanal für die Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich des Revisionsschachtes herstellen. Die Verlegung der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionsschacht und die Herstellung des Revisionsschachtes hat der Grundstückseigentümer zu dulden. Er hat ferner die Unterhaltung des Hausanschlusses einschließlich Revisionsschacht zu tragen.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ - DIN 1986 - herzustellen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit Bauherren selbst die erforderliche Fachkunde besitzen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dieses erforderlich machen.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Vorbehandlungsanlagen und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben

zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (gemäß DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

§ 12 Benutzungsbedingungen

- (1) Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Recht zur Einleitung des Niederschlagswassers in die betriebsbereite Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht nur, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage von der Gemeinde abgenommen worden ist.
- (3) In die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf nur Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen. Hierzu gehören insbesondere feste Stoffe wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Abfälle oder sonstige Stoffe wie Kaltreiniger, Benzin, Öle, Farben, Lacke, Jauche, Gülle, Silagesickersaft.
- (5) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (6) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässigerweise in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von den Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, so ist die Gemeinde sofort fernmündlich, anschließend jedoch schriftlich, zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 15

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss.

§ 16

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Gemeinde verursacht worden sind. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 18 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz i. V. m. den Bestimmungen des 6. Teils des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes, in den jeweils gültigen Fassungen, ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen lässt,
 - b) § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ableitet,
 - c) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 - d) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 - e) § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - f) § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - g) § 10 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - h) § 12 Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen,
 - i) § 13 die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - j) § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 20 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 21 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

DIN-Normen und sonstige außerrechtliche Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert hinterlegt und können dort während der Dienststunden nach Voranmeldung eingesehen werden.

§ 22

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Erlaubnisverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten einzureichen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Saterland über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11.11.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.05.1993, tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Saterland, 26.09.2022

Otto
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird im Internet unter der Adresse www.saterland.de im elektronischen Verkündungsblatt „Amtsblatt für die Gemeinde Saterland“ bekannt gemacht.

Die Satzung ist ferner unter www.saterland.de im Ortsrecht abgelegt.

Saterland, 01.11.2022

Otto
Bürgermeister